

# Amtsblatt

## für das Amt Biesenthal-Barnim

8. Jahrgang

Biesenthal, 20. Dezember 2011

Ausgabe 13/2011

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

1. Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2012 ..... Seite 3
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2012 ..... Seite 4
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2012 ..... Seite 5
4. Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2012 ..... Seite 6
5. Satzung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
(Verwaltungsgebührensatzung) ..... Seite 7
6. Öffentliche Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Innentwicklung Biesenthal-Nr. 01/2010 ..... Seite 9
7. Öffentliche Bekanntmachung zur Satzung über eine Veränderungssperre im  
Bebauungsplangebiet der Innentwicklung Nr. 01/2010 der Stadt Biesenthal ..... Seite 10
8. Öffentliche Bekanntmachung – Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan  
„Am Blumenweg“, Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde ..... Seite 13
9. Öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans  
„Wohngebiet Buchtenden Ruhlsdorf“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ..... Seite 15
10. Öffentliche Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 01/2010  
„Parkplatz am Bernsteinsee“ ..... Seite 16
11. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim ..... Seite 17

**Fortsetzung auf Seite 2**

### **IMPRESSUM**

## **Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim**

Herausgeber: Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal

Telefon: 03337/4599-0  
Telefax: 03337/459940

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage.  
Das Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich zugestellt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.  
Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim erhältlich.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Fortsetzung von Seite 1**

- |   |          |
|---|----------|
| 12. Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz .....  | Seite 17 |
| 13. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung Stadt Biesenthal .....       | Seite 20 |
| 14. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Breydin .....       | Seite 20 |
| 15. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Marienwerder .....  | Seite 21 |
| 16. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Melchow .....       | Seite 22 |
| 17. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Sydower Fließ ..... | Seite 22 |
| 18. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Rüdnitz .....       | Seite 23 |

### **Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der<br>Planfeststellung für B 167 OU Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200) ..... | Seite 24 |
| 2. Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 28.11.2011 .....   | Seite 25 |
| 3. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 20.10.2011 .....  | Seite 25 |
| 4. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 03.11.2011 .....   | Seite 27 |
| 5. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 21.11.2011 .....   | Seite 27 |
| 6. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 27.10.2011 und 22.11.2011 .....   | Seite 28 |
| 7. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow vom 26.10.2011 .....   | Seite 29 |
| 8. Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 23.11.2011 .....   | Seite 29 |

### **Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“**

- |  |          |
|--|----------|
| 1. 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung<br>des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ ..... | Seite 30 |
| 2. 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung .....                        | Seite 31 |
| 3. Öffentliche Bekanntmachung zur Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2010 .....                                     | Seite 31 |
| 4. Beschluss zum Jahresabschluss 2010 .....  | Seite 32 |

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 28.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.480.200 €
ordentlichen Aufwendungen	3.239.600 €

außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.435.000 €
Auszahlungen auf	3.435.000 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.435.000 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.999.100 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	371.200 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	64.700 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Amtsumlage und die Amtshofumlage werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Amtsumlage	29,320 % der Umlagegrundlage
------------	------------------------------

Amtshofumlage	1,907 % der Umlagegrundlage
---------------	-----------------------------

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 350.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 20.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 € festgesetzt.

*Biesenthal, den 28.11.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim für das Haushaltsjahr 2012, die in der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim am 28.11.2011 beschlossen wurde, in Zeit von

Dienstag, den 03.01.2012 bis Donnerstag, den 26.01.2012

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

*Biesenthal, den 05.12.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 22.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.369.300 €
ordentlichen Aufwendungen	2.455.300 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.400.100 €
Auszahlungen auf	2.433.100 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.029.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.102.300 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	371.000 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	304.800 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	26.000 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                         | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 250 v.H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Marienwerder bedürfen, wird auf 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 € festgesetzt.

Marienwerder, den 22.11.2011

gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2012, die in der Sitzung der Gemeindevertretung Marienwerder am 22.11.2011 beschlossen wurde, in Zeit von

Dienstag, den 03.01.2012 bis Donnerstag, den 22.01.2012

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmeri während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 30.11.2011

gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 23.11.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.127.700 €
ordentlichen Aufwendungen	2.167.600 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.144.900 €
Auszahlungen auf	2.384.900 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.018.500 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.063.900 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	126.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	321.000 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen künftiger Haushaltsjahre werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                         | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Rüdnitz bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

Rüdnitz, den 23.11.2011

gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Rüdnitz für das Haushaltsjahr 2012, die in der Sitzung der Gemeindevertretung Rüdnitz am 23.11.2011 beschlossen wurde, in Zeit von

Dienstag, den 03.01.2012 bis Donnerstag, den 22.01.2012

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 30.11.2011

gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 01.12.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen.

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.302.500 €
ordentlichen Aufwendungen	1.462.000 €
außerordentliche Erträge auf	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €

2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.336.600 €
Auszahlungen auf	1.484.700 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.193.400 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.349.700 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	143.200 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	129.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	5.400 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2012 wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                         | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 300 v.H. |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung Sydower Fließ bedürfen, wird auf 10.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 30.000 € und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 € festgesetzt.

*Sydower Fließ, den 01.12.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

#### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2012, die in der Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 01.12.2011 beschlossen wurde, in Zeit von

Dienstag, den 03.01.2012 bis Donnerstag, den 26.01.2012

im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 05, 16359 Biesenthal in der Kämmeri während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

*Biesenthal, den 05.12.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Satzung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 140 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am **28. November 2011** folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

#### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Das Amt Biesenthal-Barnim erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Der als Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

#### **§ 2 Gebührenpflichtige/Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen sie unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtiger nach § 4 ist derjenige der den Rechtsbehelf eingeleitet hat.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
- (2) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. mündliche Auskünfte
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
    - a) Besuch von Schulen
    - b) Arbeitssachen
    - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen und Waisengeldern
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit
  3. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Anträge
  4. Verwaltungstätigkeiten, die die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
  5. Verwaltungstätigkeiten, für
    - a) das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder wenn es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
    - b) die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
    - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient,
    - d) Gemeindevertreter und ehrenamtliche Bürgermeister, soweit die Leistung der Verwaltung im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit steht,
    - e) gemeinnützige Vereine, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung gemeinnütziger Zwecke dient.

- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Absatz 2 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles unangemessen erscheint.

#### **§ 4 Gebühren für Widerspruchsbescheide**

- (1) Für einen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, bevor mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist, so ermäßigt sich die Gebühr für den Widerspruch entsprechend dem Umfang der Stattgabe bzw. der Rücknahme.
- (4) Wird ein Verwaltungsakt auf einen Widerspruch hin teilweise oder ganz zurückgenommen, so ist die gezahlte Gebühr für den Verwaltungsakt teilweise oder ganz zu erstatten.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn die ursprüngliche Verwaltungsentscheidung auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers beruhte.

#### **§ 5 Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen**

Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

#### **§ 6 Auslagensatz**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (2) Auslagen werden insbesondere erhoben für
  1. Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
  2. Gebühren für Faxe und Telefongespräche,
  3. Kosten für öffentliche Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
  5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
  6. Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Personen für ihre Tätigkeit zustehen,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen (einschließlich Fundsachen),
  8. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif vorgesehenen Sätzen.

#### **§ 7 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

## Amtliche Bekanntmachungen

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

### § 8

#### Fälligkeit der Gebühren; Form der Erhebung

- (1) Der Anspruch auf Gebühr und Auslagenersatz wird mit der Erbringung der Leistung an den Antragsteller bzw. Begünstigten (Aushändigung der Genehmigung, Kopie etc.) fällig.
- (2) Eines förmlichen Gebührenbescheides bedarf es nicht.
- (3) Werden Schriftstücke versandt, erfolgt eine Bescheiderteilung über die Verwaltungsgebühren. Die Verwaltungsgebühr kann über Postnachnahme erhoben werden. Dabei werden Porto- und Nachnahmekosten als besondere bare Auslagen erhoben.
- (4) Eine gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der vorgesehenen Gebühr und eines angemessenen Vorschusses für Auslagen abhängig gemacht werden. Übersteigt der Vorschuss die endgültige Kostenschuld, so ist die Differenz zu erstatten.
- (5) Über entrichtete Gebühren wird eine Quittung ausgestellt.

(6) Der Gebührenpflichtige soll vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim vom 31.05.2005 außer Kraft.

*ausgefertigt:*

*Biesenthal, den 05.12.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

### Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

## Gebührentarif

Lfd. Nr	Gegenstand	Betrag in €
<b>1.</b>	<b>Anfertigen von Kopien, Computerdrucken und Anderen Vervielfältigungen</b>	
1.1	Vervielfältigungen mit Fotokopiergeräten	
1.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,35
1.1.2.	im Format DIN A 3 je Seite	0,45
1.1.3.	Formate größer als DIN A 3 können in der Amtsverwaltung nicht erstellt werden, hier wird ein externes Unternehmen beauftragt. Kosten lt. Rechnung.	lt. Rg.
1.2.	Computerdrucke	
1.2.1.	Format DIN A 4	0,75
1.2.2.	Format DIN A 3	0,90
Die Abgabe von Kopien/Druckstücken (Ortsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Bauleitplänen und Straßenverzeichnissen und dgl. ) richten sich preislich nach oben genannten Gebühren.		
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	1,35
2.2.	Beglaubigungen von Fotokopien, Computervervielfältigungen, Urkunden, Bescheinigungen, Zeugnissen und Abschriften je Seite	2,30
<b>3.</b>	<b>Auskünfte</b>	
3.1.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen je angefangene 15 Minuten	6,85
<b>4.</b>	<b>Archiv</b>	
4.1.	Für familienrechtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene 15 Minuten inklusive schriftliche Ausfertigung	6,85
4.2.	für Kopien aus Akten gelten oben genannte Kopiergebühren	
<b>5.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
5.1.	Vorrangeinräumungs-, Pfandleistungs- und Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen ebenso Löschungsbewilligungen, Vorrangeinräumungen-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht zu o.g. gehören je Vorgang	20,00
	zuzüglich je angefangene halbe Stunde	13,75
5.2.	Ausstellung eines Negativattest	27,55

## Amtliche Bekanntmachungen

Lfd. Nr	Gegenstand	Betrag in €
<b>6.</b>	<b>Steuerangelegenheiten</b>	
6.1.	Aufstellung über den Stand eines Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,35
6.2.	Zweitausfertigungen von Steuerbescheiden und sonstigen Quittungen	1,35
6.3.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	1,35
6.4.	Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken	1,80
<b>7.</b>	<b>Bauverwaltung</b>	
7.1	Erteilung von Aufbruchgenehmigungen inkl. Vor-Ort-Begehung, Endabnahme etc.	41,35
<b>8.</b>	<b>Sonstiges</b>	
8.1.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderem Aufwand verbunden sind, für jede angefangenen 15 Minuten	6,85

Mündliche sowie einfache schriftliche Auskünfte sind gebührenfrei.

Die hier ermittelten Gebühren finden nur dann Berücksichtigung, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind.

## Öffentliche Bekanntmachung

### Aufstellung des Bebauungsplanes der Innentwicklung Biesenthal-Nr. 01/2010

#### Erneute Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 17.02.2011 in ihrer öffentlichen Sitzung auf Grund von § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Beschluss-Nr. 52/2010 vom 28.10.2010 aufzuheben und mit Beschluss 4/2011 neu zu fassen. Für den Bereich der Gemarkung Biesenthal Flur 7, Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/2; 90/3; 90/5; 90/6; 110/1; 110/2; 111; 113/2; 113/4; 113/5; 113/6; 113/7; 1132; 1134 gemäß Anlage soll ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Die Planaufstellung erfolgt nach § 13a Abs. 2 ff. BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom Dezember 2009 maßgebend. Das Plangebiet ergibt sich aus dem Kartenausschnitt gemäß Anlage. Die Aufstellung des Bebauungsplans-Nr. 01/2010 ist damit erneut bekannt zu machen.

#### Ziel und Zweck der Planung

Der zu überplanende Bereich wird im Wesentlichen in seinem städtebaulichen Erscheinungsbild von den Gebäuden der ehemaligen Wäscherei bestimmt. Die Gebäude stehen seit Jahren leer und verfallen zusehends.

Aus Richtung Bernau kommend ist der zu überplanende Bereich bestimmend für den Ortseingang und bedarf unter Berücksichtigung dessen der Gestaltung. Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel einer geordneten städtebaulichen Entwicklung verfolgt.

Unter Beachtung des Leitbildes des „Integrierten Stadtentwicklungskonzepts 2002 bis 2015“ sowie des Flächennutzungsplanes, in dem das Plangebiet als Mischbaufläche ausgewiesen ist, soll der Bebauungsplan Planungsrecht für das Wohnen und für gewerbliche Einrichtungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, auch unter der Maßgabe schaffen, dass eine Gefährdung des städtischen Zentrums, insbesondere des zentralen Versorgungsbereichs im Stadtgebiet, ausgeschlossen ist. Vorgesehen ist, das zu entwickelnde Plangebiet über die vorgesehene Verkehrsfläche zu erschließen. Durch die Festsetzung bebaubarer und nicht überbaubarer Bereiche durch Baugrenzen bzw. Baulinien soll der Lage des Plangebietes zum Sydower Fließ und zur Rüdritzer Straße Rechnung getragen werden.

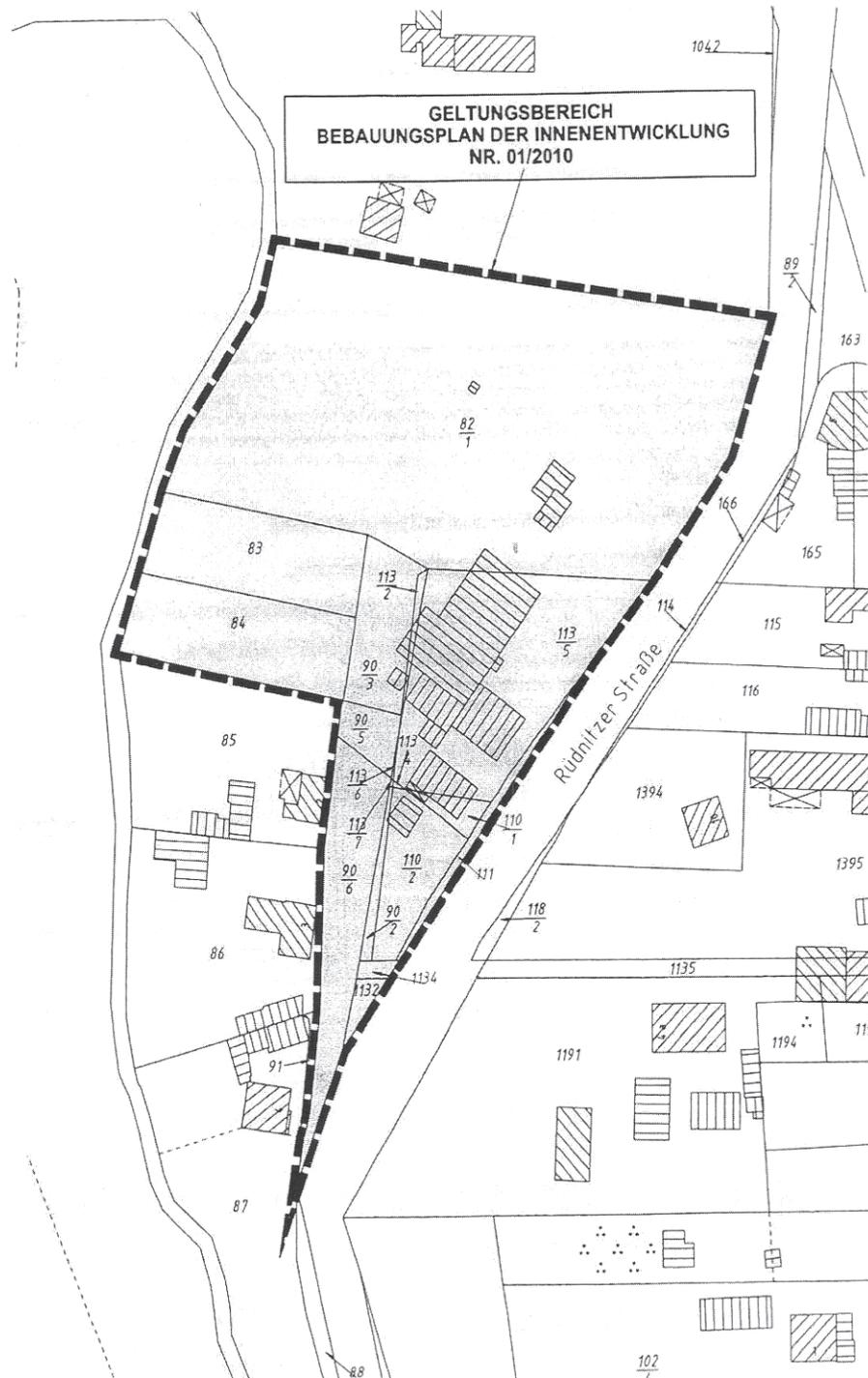
*Boschitsch*  
*FDL Bauverwaltung*

#### Hinweis:

Der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung Biesenthal Nr. 01/2010, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal, am 17.02.2011, wird wegen eines Bekanntmachungsmangels im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum 01.08.2011 geheilt.

Anlage:

## Amtliche Bekanntmachungen



### Öffentliche Bekanntmachung Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 01/2010 der Stadt Biesenthal

#### Erneute Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 20.07.2011 in ihrer öffentlichen Sitzung auf der Grundlage der §§ 14 und 16 Bau-gesetzbuch (BauGB) die Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 01/2010 der Stadt Biesenthal beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/2; 90/3; 90/5; 90/6; 110/1; 110/2; 111; 113/2; 113/4; 113/5; 113/6; 113/7; 1132; 1134;  
Flur 7, Gemarkung Biesenthal, gemäß Anlage.

## Amtliche Bekanntmachungen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 17.02.2011 mit Beschluss Nr. 4/2011 erneut den Planaufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung Biesenthal 01/2010 gefasst. Ziel ist, Planungsrecht für das Wohnen und gewerbliche Einrichtungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zu schaffen.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil, der nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen ist. Für dieses Plangebiet liegen ein Bauantrag für den Neubau eines NETTO-Discount-Marktes sowie eine Bauvoranfrage für die Errichtung eines weiteren Einzelhandels-Discount-Markt vor. Die beantragten Bauvorhaben stehen den mit der Planung beabsichtigten städtebaulichen Zielen entgegen (hier: geordnete städtebauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung des Ortsbildes im Ortszugangsbereich), so dass die Erforderlichkeit für den Erlass einer Veränderungssperre gegeben ist.

Die für das Plangebiet verhängte Veränderungssperre Nr. 03/2009 vom 10.12.2009 ist durch OVG-Entscheidung vom 22.06.2011 für unwirksam erklärt worden.

Das Sicherungsbedürfnis der Planung besteht aber weiter, so dass die Beschlussfassung einer Veränderungssperre erforderlich ist.

*Frede*

*SB Bauordnung/Stadtplanung*

### Hinweis:

Die Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Biesenthal Nr. 01/2010 der Stadt Biesenthal, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal, am 20.07.2011, wird wegen eines Bekanntmachungsmangels im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut bekannt gemacht und rückwirkend zum 02.08.2011 in Kraft gesetzt.

Anlage:

## Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 01/2010 der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt am 20.07.2011 auf der Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

### § 1

#### Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 01/2010 für das in § 2 bezeichnete Gebiet wird eine Veränderungssperre angeordnet.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung Nr. 01/2010 der Stadt Biesenthal.

Er wird wie folgt begrenzt -

im Norden: Grünfläche, Grundstück der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim;  
im Osten: Rüdritzer Straße;  
im Süden: Wohnbebauung;  
im Westen: Sydower Fließ

Er erstreckt sich auf die Flurstücke 82/1; 83; 84; 90/2; 90/3; 90/5; 90/6; 110/1; 110/2; 111; 113/2; 113/4; 113/5; 113/6; 113/7; 1132 und 1134, Flur 7 der Gemarkung Biesenthal und ergibt sich aus dem Kartenausschnitt, der als Anlage Teil der Satzung ist.

### § 3

#### Rechtswirkungen

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet ist § 14 BauGB maßgebend. Es dürfen:

1. Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, vorgenommen werden.

Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(2) In Anwendung des § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Die Entscheidung hierfür trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Biesenthal.

### § 4

#### Inkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Geltungsbereich

Satzung über eine Veränderungssperre im Bebauungsplangebiet der Innenentwicklung Nr. 01/2010 der Stadt Biesenthal



## **Amtliche Bekanntmachungen**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **Satzungsbeschluss – Bebauungsplan „Am Blumenweg“, Gemeinde Sydower Fließ, Ortsteil Tempelfelde**

#### **Erneute Bekanntmachung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in ihrer Sitzung am 29.09.2005 mit Beschluss-Nr. 17/2005 den Bebauungsplan „Am Blumenweg“, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung, einschl. Umweltbericht gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Planauszug ersichtlich.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Am Blumenweg“, Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, sowie die Stelle bei der der Bebauungsplan während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und Auskunft über den Inhalt erteilt wird, wurden am 01.12.2005 im Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim (Nr. 9/2005) bekannt gemacht.

Auf Grund einer fehlerhaften Ausfertigung des Bebauungsplanes „Am Blumenweg“ ist dieser erneut bekannt zu machen.

Hiermit wird der Bebauungsplan „Am Blumenweg“, Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, beschlossen in der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Sydower Fließ am 29.09.2005, Beschluss-Nr. 17/2005, ergänzt mit der Ausfertigung vom 30.11.2011, gem. § 10 (3) BauGB erneut bekannt gegeben.

Der Bebauungsplan „Am Blumenweg“ tritt rückwirkend zum 02.12.2005 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Am Blumenweg“ kann einschl. Begründung im Amt Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, Bauverwaltung, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 (1) S. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

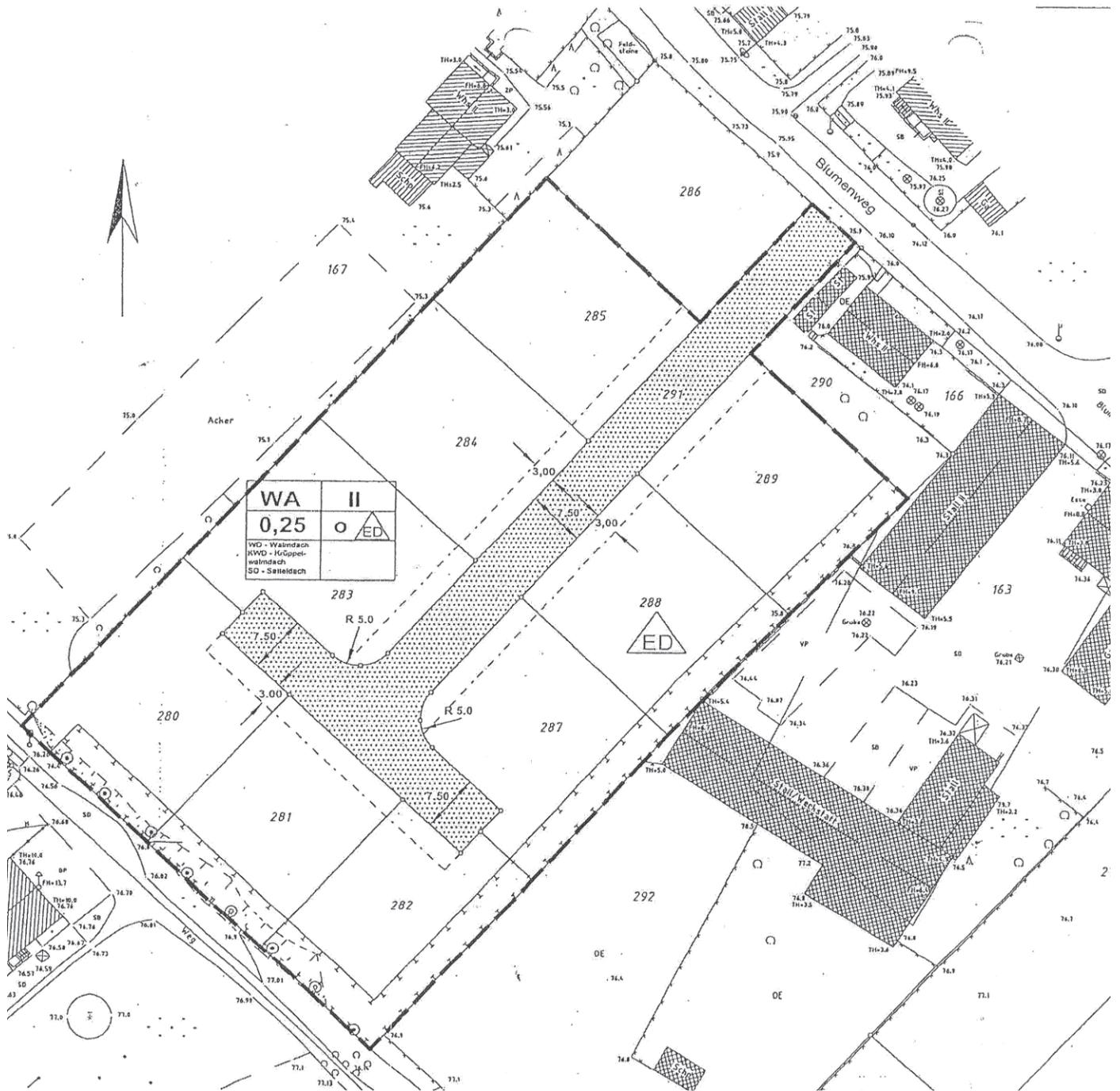
*Biesenthal, den 02.12.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

Anlage

### Amtliche Bekanntmachungen

## Anlage Bebauungsplan „Am Blumenweg“, Gem. Sydower Fließ, OT Tempelfelde



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Buchtenden Ruhlsdorf“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat am 22.11.2011 in öffentlicher Sitzung die Änderung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplan-Änderung befindet sich im Ortsteil Ruhlsdorf und wird begrenzt

im Norden: durch private Grünflächen  
im Osten: durch den Spatzenweg  
im Süden: durch den Spatzenweg  
im Westen: durch Grünflächen

Im Einzelnen gilt der Lageplan des Bebauungsplans i. d. F. vom 22. November 2011.

**Die Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Buchtenden Ruhlsdorf“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Die Bebauungsplan-Änderung kann einschließlich ihrer Begründung beim Amt Biesenthal-Barnim, 16359 Biesenthal, Plottkeallee 5, Bauverwaltung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Planänderung und ihre Begründung einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

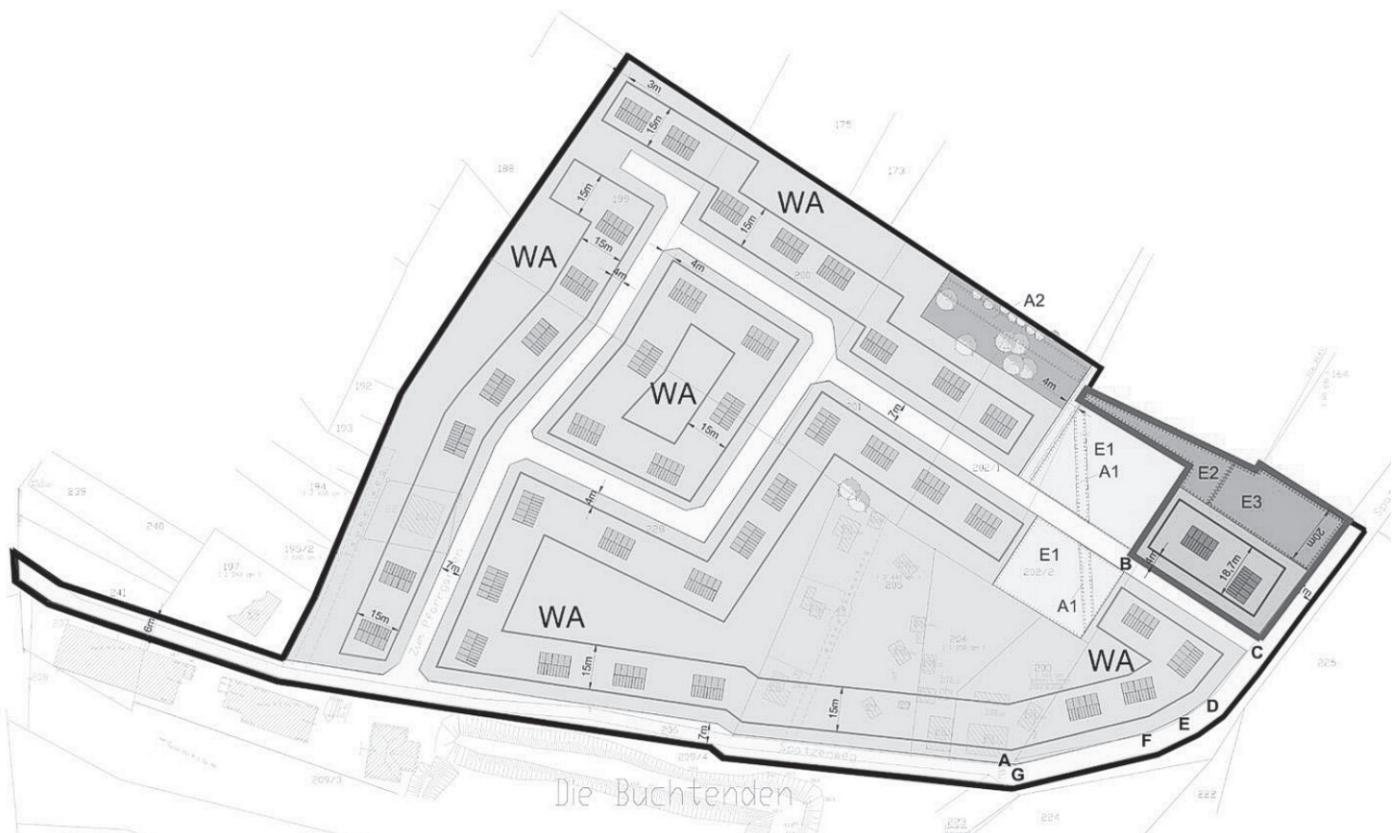
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Biesenthal, den 06.12.2011

gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor

Übersichtsplan (unmaßstäblich):



## Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung

#### Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 01/2010 „Parkplatz am Bernsteinsee“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat am 22.11.2011 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 01/2010 „Parkplatz am Bernsteinsee“ nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Planbereich liegt im Ortsteil Ruhlsdorf und wird begrenzt

im Nordosten:	durch die Biesenthaler Chaussee (L 294)
im Südosten:	durch Waldgebiet sowie
im Nord- und Südwesten:	durch ehemaliges Kiesabbaugelände und den Bernsteinsee

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 22. November 2011.

**Der Bebauungsplan Nr. 01/2010 „Parkplatz am Bernsteinsee“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).**

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB beim Amt Biesenthal-Barnim, 16359 Biesenthal, Plottkeallee 5, Bauverwaltung während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

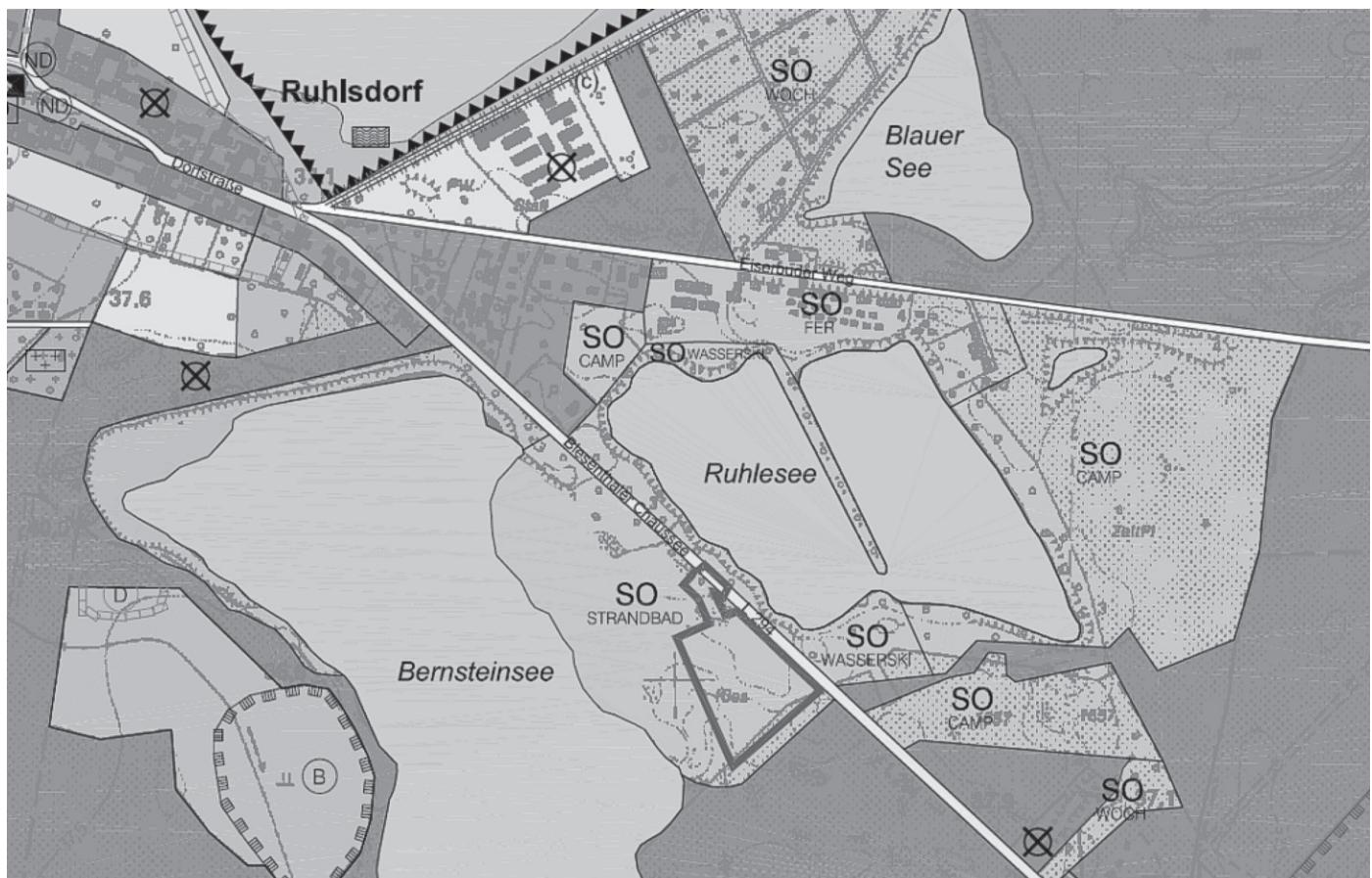
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Biesenthal, den 06.12.2011

gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor

Übersichtsplan (unmaßstäblich)



## Amtliche Bekanntmachungen

### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen im Amtsbereich des Amtes Biesenthal-Barnim

Gemäß des § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg vom 27.11.2006 (GVBl. S. 158) erlässt der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom **28. November 2011** für das Amtsgebiet des Amtes Biesenthal-Barnim folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1

##### Geltungsbereich, Öffnungszeiten

Aus Anlass von Veranstaltungen zu den Adventssonntagen dürfen Verkaufsstellen des Einzelhandels geöffnet sein.

Am 18.12.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ist das Öffnen der Verkaufsstellen im gesamten Amtsbereich gestattet.

#### § 2

##### Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen auf Grund dieser Verordnung aus § 10

BbgLÖG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

#### § 3

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31.12.2011 außer Kraft.

*Biesenthal, den 01.12.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

### Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat am **23. November 2011** folgende Haus- und Benutzungsordnung für die Begegnungsstätte Rüdnitz, Bahnhofstr. 12, 16321 Rüdnitz beschlossen:

#### § 1

##### Nutzungszweck

1. Die Begegnungsstätte Rüdnitz ist eine öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Rüdnitz.
2. Soweit die Räumlichkeiten nicht für Zwecke der Gemeinde oder der Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim in Anspruch genommen werden, können die Räumlichkeiten auch von gemeinnützigen Vereinen und sonstigen Personen genutzt werden. Die Räume stehen für soziale, kulturelle, sportliche und private Zwecke zur Verfügung. Eine andere Nutzung kann zugelassen werden, wenn hierdurch der gemeindliche Nutzungszweck nicht gefährdet wird.
3. Eine Überlassung der Räumlichkeiten für parteipolitische Veranstaltungen wird ausgeschlossen.

#### § 2

##### Überlassung

1. Der Antrag auf Überlassung ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Nutzungstermin schriftlich unter genauer Angabe von Nutzungszweck, Teilnehmerzahl, Nutzungsdauer und des Verantwortlichen an die Gemeinde zu stellen.
2. Die Beantragung kann sowohl für einmalige Veranstaltungen als auch für turnusmäßig stattfindende Nutzungen (z.B. wöchentlich, 14-tägig, monatlich ...) erfolgen.
3. Über die Vergabe entscheidet die Gemeinde oder eine von ihr beauftragte Person nach der Reihenfolge der eingereichten Anträge.

#### § 3

##### Benutzungsverhältnis

1. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Nutzer wird privatrechtlich durch Abschluss der als Anlage beiliegenden Nutzungsvereinbarung geregelt.
2. Für außergewöhnliche Fälle, z.B. Sonderveranstaltungen, Instandsetzungsarbeiten oder bei Störungen infolge höherer Gewalt, behält sich

die Gemeinde das Recht zur vorübergehenden Einschränkung der Nutzung vor.

3. Die für öffentliche Veranstaltungen notwendigen ordnungsbehördlichen Genehmigungen sind vom Nutzer in eigener Verantwortung einzuholen.
4. Für die Benutzung der Räumlichkeiten sind Gebühren zu entrichten. Den Umfang regelt die als Anlage beiliegende Gebührenordnung.
5. In Einzelfällen kann auf schriftlichen Antrag von der Gebührenpflicht abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr unangemessen erscheint.

#### § 4

##### Zustand und Benutzung des Nutzungsobjektes, einschließlich Inventars

1. Das Gebäude, die Einrichtungsgegenstände sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und zu übergeben.
2. Der ordnungsgemäße Zustand ist bei Nutzungsbeginn durch den Nutzer zu prüfen und während der Nutzung zu überwachen. Soweit irgendwelche Mängel festgestellt werden, sind diese dem Betreuer der Einrichtung sofort mitzuteilen und schriftlich festzuhalten.
3. Die Schlüsselübergabe für die Räumlichkeiten erfolgt durch den Betreuer der Einrichtung. Die Rückgabe der Schlüssel erfolgt bis zum Folgetag 12.00 Uhr an den Betreuer der Einrichtung.
4. Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass das Rauchverbot von ihm, seinen Gästen und sonstigen Dritten eingehalten wird.
5. Die Reinigung erfolgt in Eigenleistung bzw. auf eigene Kosten des Nutzers.
6. Die Müllentsorgung aus den genutzten Räumlichkeiten einschl. Außenanlagen der Begegnungsstätte Rüdnitz hat der Nutzer selbst vorzunehmen.

#### § 5

##### Haftung

1. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, sofern diese von ihr, ihren Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

## Amtliche Bekanntmachungen

2. Der Nutzer haftet für alle durch ihn, seinen Beauftragten, Gäste oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung auf dem Grundstück bzw. in der Begegnungsstätte verursachten Personen- und Sachschäden und befreit die Gemeinde von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden können. Der Nutzer hat sich gegen Haftpflicht ausreichend zu sichern.
3. Der Nutzer trägt die für die Beseitigung von Verunreinigungen erforderlichen Kosten.
4. Bei Verlust, Vervielfältigung oder Weitergabe der Schlüssel haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten.
5. Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen behindernden Ereignissen können der Nutzer und sonstige Dritte gegen die Gemeinde keine Schadenersatzansprüche erheben. Für sämtliche vom Nutzer und von Dritten mitgebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

### § 6 Hausrecht

1. Die Gemeinde oder die von ihr beauftragte Person üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Gemeinde ist unverzüglich Folge zu leisten.
2. Verstoßen Nutzer gegen die Haus- und Benutzerordnung, so kann ihnen die Erlaubnis zur Nutzung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.
3. Die Begegnungsstätte Rüdnitz steht nur solchen Nutzern zur Verfügung, welche die Haus- und Benutzerordnung in allen Punkten als für sie verbindlich anerkannt haben.

### § 7 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Biesenthal, den 01.12.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

### Anlage 1

## Gebührenordnung

### für die Nutzung der Begegnungsstätte in Rüdnitz, Bahnhofsstr. 12. 16321 Rüdnitz

Der Nutzer zahlt für die Nutzung der in der Nutzungsvereinbarung aufgeführten Räume und der darin befindlichen Einrichtungsgegenstände in der Begegnungsstätte Rüdnitz nachfolgende Gebühren:

Nutzungsart	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
Kleiner Sitzungssaal (Gesamt: 17,92 m <sup>2</sup> )	1 h	2,50
	1 Tag (24 h)	25,00
Mehrzweckraum (Gesamt: 17,92 m <sup>2</sup> )	1 h	2,50
	1 Tag (24 h)	25,00
Großer Saal (Gesamt: 42,13 m <sup>2</sup> )	1 h	7,50
	1 Tag (24 h)	50,00
Ganzes Objekt (3 Räume) (Gesamt: 78,27 m <sup>2</sup> )	1 h	7,50
	1 Tag (24 h)	75,00

**Amtliche Bekanntmachungen****Anlage 2****Nutzungsvereinbarung für die Begegnungsstätte Rüdnitz**

Zwischen der Gemeinde Rüdnitz  
 vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim  
 Berliner Str. 1  
 16359 Biesenthal (Gemeinde)  
 und \_\_\_\_\_  
 Name  
 \_\_\_\_\_  
 Anschrift  
 \_\_\_\_\_  
 Telefon/Fax \_\_\_\_\_ (Nutzer)

Umfang der Nutzung:  Mehrzweckraum  
 kleiner Saal  
 großer Saal  
 Küche

Anzahl der Personen: \_\_\_\_\_

Beginn der Nutzung: \_\_\_\_\_  
 Tag Uhrzeit

Ende der Nutzung: \_\_\_\_\_  
 Tag Uhrzeit

Besondere Vereinbarungen: \_\_\_\_\_

Die Nutzungsgebühr beträgt: \_\_\_\_\_

Die Nutzungsgebühr ist: zum 1. des Folgemonats zu überweisen an:

Gemeinde Rüdnitz  
 Deutsche Kreditbank  
 BLZ 120 300 00  
 Kto.Nr. 10 511 475  
 Verwendungszweck: 19.57.3.02.432100  
 (und Name des Nutzers)

- Der Nutzer verpflichtet sich zur Einhaltung der Haus- und Benutzerordnung.
- Er übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf seiner Veranstaltung.
- Der Nutzer hat sich privat gegen Haftpflichtschäden zu sichern.
- Mit seiner Unterschrift erkennt der Nutzer die Haus- und Benutzerordnung sowie die in dieser Vereinbarung getroffenen Festlegungen an.

Rüdnitz, den .....

.....  
 - für die Gemeinde -  
 Amt Biesenthal-Barnim

.....  
 - Nutzer -

## Amtliche Bekanntmachungen

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung Stadt Biesenthal

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2011 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in ihrer Sitzung am 15.12.2011 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke<br>Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke<br>Grundsteuer B                         | 350 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Jahr 2011 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2012 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2012, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Stadt Biesenthal, Kto.-Nr. 10 507 853 bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 30000.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2012 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

*Biesenthal, den 15.12.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

#### **Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:**

Bescheide für die Hundesteuer sowie die Zweitwohnungssteuer werden 2012 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2011 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2011 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Stadt Biesenthal, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist. Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2012 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Breydin

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2011 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in ihrer Sitzung am 19.12.2011 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke<br>Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke<br>Grundsteuer B                         | 300 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Jahr 2011 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2012 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2012, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

## Amtliche Bekanntmachungen

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Breydin, Kto.-Nr. 10 507 952 bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 30000.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2012 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

*Biesenthal, den 19.12.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

### Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer werden 2012 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2011 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2011 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Breydin, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2012 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Marienwerder

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2011 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in ihrer Sitzung am 22.11.2011 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke<br>Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke<br>Grundsteuer B                         | 350 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Jahr 2011 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2012 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2012, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Marienwerder, Kto.-Nr. 516 690 bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 30000.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2012 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

*Biesenthal, den 22.11.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

### Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer sowie die Zweitwohnungssteuer werden 2012 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2011 geändert hat.

## Amtliche Bekanntmachungen

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2011 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Marienwerder, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2012 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Schröder (03337 459955).

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Melchow

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2011 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in ihrer Sitzung am 07.12.2011 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke<br>Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke<br>Grundsteuer B                         | 300 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Jahr 2011 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2012 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2012, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Melchow, Kto.-Nr. 10 511 376 bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 30000.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2012 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

*Biesenthal, den 07.12.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

#### Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabearten:

Bescheide für die Hundesteuer sowie die Zweitwohnungssteuer werden 2012 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2011 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2011 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabearten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Melchow, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2012 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

### Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Sydower Fließ

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2011 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in ihrer Sitzung am 01.12.2011 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke<br>Grundsteuer A | 250 % |
| b) für die anderen Grundstücke<br>Grundsteuer B                         | 400 % |

## Amtliche Bekanntmachungen

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Jahr 2011 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2012 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2012, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Sydower Fließ, Kto.-Nr. 10 511 574 bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 30000.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn

ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2012 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

*Biesenthal, den 01.12.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

### Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer werden 2012 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2011 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2011 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Sydower Fließ, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2012 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Hennig (03337 459928).

## Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 durch öffentliche Bekanntmachung Gemeinde Rüdnitz

Mit dieser Bekanntmachung wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die Grundstücke (Grundsteuer B) für das Jahr 2011 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich festgesetzt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 23.11.2011 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt.

Sie betragen:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke<br>Grundsteuer A | 200 % |
| b) für die anderen Grundstücke<br>Grundsteuer B                         | 400 % |

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren wird davon abgesehen, neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2012 zu versenden. Für alle Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in derselben Höhe wie für das Jahr 2011 festgesetzt.

Die Grundsteuer wird mit den zuletzt erteilten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2012 zur Zahlung fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28, Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2012 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen oder die Hebesätze im Laufe des Jahres 2012, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Steuerpflichtigen, die am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht. Alle übrigen Steuerpflichtigen entrichten die jeweils fälligen Beträge bitte bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf das Konto der Gemeinde Rüdnitz, Kto.-Nr. 10 511 475 bei der Deutschen Kreditbank, BLZ 120 30000.

Wird die Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag zu erheben.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2012 zugegangen wäre.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung beginnt, durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal einzulegen.

*Biesenthal, den 23.11.2011*

*gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Weitere Mitteilungen zu den übrigen Abgabeararten:

Bescheide für die Hundesteuer sowie die Zweitwohnungssteuer werden 2012 ebenfalls nur an die Abgabepflichtigen geschickt, bei denen sich die Höhe des Betrages gegenüber 2011 geändert hat.

In den übrigen Fällen gelten die Festsetzungen auf den Bescheiden 2011 solange, bis ein neuer Bescheid erstellt und zugeschickt wird.

Bescheide für Pachten und Mieten werden nicht erstellt, da die Grundlage der Zahlung dieser Abgabeararten der jeweilige Vertrag mit der Gemeinde Rüdnitz, vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim, ist.

Sollten Sie zur Festsetzung von Steuern und Abgaben für das Jahr 2012 noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung, Steuern/Abgaben, Frau Schröder (03337 459955).

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für B 167 OU Finowfurt/Eberswalde (L 220 – L 200)

Der Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Ost, Eberswalde, hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 FStrG<sup>1</sup>, § 73 VwVfG<sup>2</sup> und § 1 VwVfGBbg<sup>3</sup> beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Gemarkung Ruhlsdorf (Gemeinde Marienwerda) beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

**04.01.2012 – 03.02.2012**

während der Dienststunden

Montag	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5 (Foyer) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

- Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **17. Februar 2012** beim **Landesamt für Bauen und Verkehr**, Dezernat 11 - Anhörungsbehörde, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-1138, Fax: 03342 4266-7603) oder beim **Amt Biesenthal-Barnim**, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen 1140-AHB-671.11 erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Ebenfalls bis zum vorstehend genannten Termin können sich die nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG<sup>4</sup>) oder nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 BNatSchG anerkannten Vereine sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltschutzangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), zu dem Plan Stellung nehmen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17a Nr. 7 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG).
- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Ein-

wendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

- Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Henning-von-Tresckow-Str. 2–8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung<sup>5</sup> entsprechend.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

*gez. Schönfeld*  
*stellv. Amtsdirektor*

- FStrG – Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206)
- VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
- VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264)
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.08.2009 (BGBl. I S. 2723)

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in der Sitzung am 28.11.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 19/2011

##### Satzung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt unter Aufhebung des Beschlusses (Beschluss-Nr. 08/2011) vom 25.07.2011 die Satzung des Amtes Biesenthal-Barnim über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der vorliegenden Form, einschl. Änderungen.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 13/2011 vom 20.12.2011**

#### Beschluss-Nr. 20/2011

##### Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt folgende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten am 18.12.2011 gem. § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung der Ladenöffnungszeiten im Land Brandenburg

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 13/2011 vom 20.12.2011**

#### Beschluss-Nr. 21/2011

##### Haushaltssatzung 2012

*Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 in der vorliegenden Form (Anlage), einschließlich Änderungen.

- *Beschluss angenommen*
- **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 13/2011 vom 20.12.2011**

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal Zentrale Dienste / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Schönfeld*  
*stellv. Amtsdirektor*

### Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat in der Sitzung am 20.10.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 36/2011

##### Erarbeitung einer Gestaltungssatzung „Bahnhofstraße“, Biesenthal – Aufstellungsbeschluss –

*Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Für den Bereich Bahnhofstraße – ab Bahnhof bis Einmündung Kirschallee wird eine Gestaltungssatzung erarbeitet.
2. Der Geltungsbereich ist in der ANLAGE 1 dargestellt.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 37/2011

##### Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Stadt Biesenthal für das Jahr 2012

*Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Knirpsenland“ und für den Hort „Pfefferberg“. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf ist in der vorgesehenen Schließzeit die Betreuung abzusichern.

##### Kita „Knirpsenland“

Mittwoch	16.05.2012	Weiterbildungstag
Freitag	18.05.2012	Brückentag nach Himmelfahrt
Montag	24.12.2012 –	
Freitag	28.12.2012	Weihnachtsferien

##### Hort „Pfefferberg“

Freitag	18.05.2012	Brückentag nach Himmelfahrt
---------	------------	-----------------------------

Montag	25.06.2012 –	
--------	--------------	--

Freitag	29.06.2012	Fahrt ins Ferienlager
---------	------------	-----------------------

Montag	24.12.2012 –	
--------	--------------	--

Freitag	28.12.2012	Weihnachtsferien
---------	------------	------------------

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

- *Beschluss angenommen*

**NÖ = nicht öffentlich**

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Dienste / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Schönfeld*  
*stellv. Amtsdirektor*

**Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen**

ANLAGE



## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 03.11.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 22/2011

##### Durchführung von Ferienspielen in der Gemeinde Sydower Fließ

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. die Durchführung von Ferienspielen im Hort als freiwilliges zusätzliches soziales Angebot der Gemeinde im OT Grüntal jeweils in den ersten 3 Wochen der Sommerferien, beginnend mit dem Jahr 2012.
  2. die Richtlinie zur Organisation, Durchführung und Entgeltregelung der Ferienspiele im Hort in der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ entsprechend zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 23/2011

##### Verkauf eines Flurstücks 283, Flur 6, Gemarkung Tempelfelde

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen  
 Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr  
 Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr  
 in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1,  
 Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Dienste / Sitzungsdienst – (Frau  
 Haase) eingesehen werden.  
 Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld  
 stellv. Amtsdirektor

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in der Sitzung am 01.12.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 24/2011

##### Löschungsbewilligung Rückauffassungsvormerkung, Gemarkung Tempelfelde, Flur 6, 1

– *Beschluss angenommen*

NÖ

NÖ = nicht öffentlich

#### Beschluss-Nr. 25/2011

##### Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Blumenweg“ (Objekt: Gem. Tempelfelde, Margeritenstraße, Flur 2, Flurstück 285)

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen zum Bebauungsplan „Am Blumenweg“ (Zahl der Vollgeschosse) im Zusammenhang mit dem Bauantrag Neubau EFH, Tempelfelde, Margeritenstr., Flur 2, Flurstück 285, zu befürworten.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 26/2011

##### Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Sydower Fließ

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 13/2011 vom 20.12.2011**

#### Beschluss-Nr. 27/2011

##### Bestätigung des Wirtschaftsplans 2012 für die verwalteten Objekte in der Gemeinde Sydower Fließ

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ erteilt dem vorliegenden Wirtschaftsplan 2012 der Immo-versa GmbH, Templin, für die verwalteten Objekte der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung.

Der Amtsdirektor wird beauftragt im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1,  
 Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal zentrale Verwaltung / Sitzungsdienst –  
 (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld  
 stellv. Amtsdirektor

### Beschlüsse der Gemeindevertretung Breydin

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat in der Sitzung am 21.11.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 20/2011

##### Aufhebung eines Sperrvermerkes im Haushalt 2011

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt, den Sperrvermerk bei der Haushaltsstelle 55.1.01/0531.785300 (Baumaßnahmen bei den Parkanlagen und öffentlichen Grünflächen) des Haushaltes 2011 gemäß Beschluss vom 20.12.2010 aufzuheben.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 21/2011

##### Vergabe Bauleistung zur Herstellung von Wegen im Schlosspark, OT Trampe

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Breydin beschließt die Wegebaumaßnahme an die Fa. Chill Garten- & Landschaftsbau aus Breydin zu vergeben.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschluss-Nr. 22/2011

#### Beantragung einer Projektförderung für den Umbau des ehemaligen Schlosses im OT Trampe zum Mehrgenerationenhaus

*Beschlusstext:*

#### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. die Beantragung einer Projektförderung zum Umbau des ehemaligen Schlosses im OT Trampe als Mehrgenerationenhaus bei der zuständigen Fördermittelstelle;
  2. die Beauftragung zur Erarbeitung einer Kostenschätzung nach DIN für die Maßnahme durch ein anerkanntes Ingenieurbüro;
  3. Die Beauftragung zur Erarbeitung eines Projektes für den Umbau des Schlosses zum Mehrgenerationenhaus;
  4. die Berücksichtigung der Kosten für die zu erarbeitende Kostenschätzung und das Projekt im Haushalt 2012.
  5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Dienste / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.  
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Schönfeld*  
*stellv. Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Marienwerder

### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 27.10.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 22/2011

#### Abschluss eines Gewerberaummietvertrages für den Kantinenbereich der Sportstätte Marienwerder

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt, mit der Betreiberin der Gaststätte „Zur Glocke“ Marienwerder, Frau Hannelore Bredow, beiliegenden Gewerberaummietvertrag zur Betreibung des Kantinenbereiches in der Sportstätte Marienwerder, Biesenthaler Str. 20a, zum 01.12.2011 abzuschließen.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 23/2011

#### Antrag auf Schließzeiten für die KITA's der Gemeinde Marienwerder für das Jahr 2012

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Mäusestübchen“ und für die Kita „Spatzennest“ für das Jahr 2012.

#### Kita „Mäusestübchen“

Freitag 18.05.2012 Brückentag nach Himmelfahrt

Montag 25.06.2012 –

Freitag 13.07.2012 Sommerferien

Montag 24.12.2012 –

Freitag 28.12.2012 Weihnachtsferien

#### Kita „Spatzennest“

Montag 16.07.2012 –

Freitag 03.08.2012 Sommerferien

2. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 24/2011

#### Parkplatz Ruhlsdorf – Am Bernsteinsee

*Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung Marienwerder hebt den Punkt 3 des Beschlusses-Nr. 13/2008 vom 18.12.2008 auf.
2. Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt für die Errichtung des Parkplatzes am Bernsteinsee einen Fördermittelantrag gem. ILE Richtlinie Punkt C 1.4. zu stellen.

3. Die Gemeinde Marienwerder wird die Bewirtschaftungskosten für die Parkplatzanlage übernehmen.
  4. Die Gemeindevertretung Marienwerder beabsichtigt, die Maßnahme vorbehaltlich der Förderung 2012 umzusetzen.
  5. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Dienste / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.  
Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Schönfeld*  
*stellv. Amtsdirektor*

### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder hat in der Sitzung am 22.11.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss-Nr. 25/2011

#### Hausordnung für die Sport- und Begegnungsstätte Marienwerder

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung Marienwerder beschließt die vorliegende Hausordnung für die Sport- und Begegnungsstätte Marienwerder, Biesenthaler Str. 20a, 16348 Marienwerder.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss-Nr. 26/2011

#### Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Marienwerder

*Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 13/2011 vom 20.12.2011**

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschluss-Nr. 27/2011

#### Bebauungsplan Nr. 01/2010 „Parkplatz am Bernsteinsee“; Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Beschlusstext:

#### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Die Stellungnahmen zu öffentlichen und privaten Belangen werden zur Kenntnis genommen.  
Es besteht kein Abwägungserfordernis (Anlage 1).
  2. Die Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen, die außerhalb des Bebauungsplangebietes liegen, werden durch die Gemeinde rechtlich gesichert.
  3. Der Bebauungsplan Nr. 01/2010 „Parkplatz am Bernsteinsee“ in der Fassung vom 22.11.2011 wird nach § 10 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung beschlossen (Anlage 2).
  4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur weiteren Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 28/2011

#### Änderung des Bebauungsplans „Wohngebiet Buchtenden Ruhlsdorf“; Satzungsbeschluss

Beschlusstext:

#### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder beschließt:

1. Die Stellungnahmen zu öffentlichen und privaten Belangen werden zur Kenntnis genommen.  
Es besteht kein Abwägungserfordernis (Anlage 1).

2. Die im vereinfachten Verfahren durchgeführte 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Wohngebiet Buchtenden Ruhlsdorf“ in der Fassung vom 22.11.2011 wird nach § 10 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung beschlossen (Anlage 2).
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle notwendigen Schritte zur weiteren Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 29/2011

NÖ

#### Erwerb der Flurstücke 20, 21, 25/1 und 25/2 in der Flur 7 u. Flurstücke 17 und 21 in der Flur 13, Gemarkung Ruhlsdorf

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zentrale Dienste / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Melchow

#### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow hat in der Sitzung am 26.10.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr. 27/2011

#### Antrag auf Schließzeiten für die KITA „Zu den sieben Bergen“ der Gemeinde Melchow für das Jahr 2012

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow genehmigt und beschließt die beantragten Schließzeiten für die Kita „Zu den sieben Bergen“.
- |             |            |                             |             |
|-------------|------------|-----------------------------|-------------|
| Montag      | 30.04.2012 | Brückentag vor dem 01.Mai   | – abgelehnt |
| Freitag,    | 18.05.2012 | Brückentag nach Himmelfahrt |             |
| Montag,     | 25.06.2012 | bis                         |             |
| Freitag     | 13.07.2012 | 3 Wochen Sommerferien       | – abgelehnt |
| Donnerstag, | 24.12.2012 | bis                         |             |

- Freitag 31.12.2012 Jahreswechsel
2. Bei besonders hohem Betreuungsbedarf wird die KITA eine eingeschränkte Öffnungszeit anbieten.
  3. Die Eltern sind umgehend von den Schließzeiten zu informieren.
- *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal Zentrale Dienste / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez. Schönfeld  
stellv. Amtsdirektor

## Beschlüsse der Gemeindevertretung Rüdnitz

#### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in der Sitzung am 23.11.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

### Beschluss-Nr. 40/2011

Beschlusstext:

#### Auftrag zu Bodenanalysen des Baderschen Teiches

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt Bodenanalysen des Baderschen Teiches zu beauftragen.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt alle erforderlichen Schritte zur Auftragserteilung und Auftragsrealisierung einzuleiten.
- *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 41/2011

#### Haushaltssatzung 2012 der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

– **siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 13/2011 vom 20.12.2011**

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschluss-Nr. 42/2011

#### Haus- und Benutzungsordnung für die „Begegnungsstätte Rüdnitz“

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die vorliegende Haus- und Benutzungsordnung für die „Begegnungsstätte Rüdnitz“ Bahnhofsstraße 12 in 16321 Rüdnitz.

Der Amtsdirektor wird beauftragt für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

– siehe „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“, 8. Jahrgang, Nr. 13/2011 vom 20.12.2011

### Beschluss-Nr. 43/2011

#### Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz

##### Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Rüdnitz beschließt beiliegende Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für Seniorenarbeit in der Gemeinde Rüdnitz.

Der Amtsdirektor wird beauftragt für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 44/2011

#### Ausschreibung einer Stelle für einen/eine Erzieher/in für die Kindertagesstätte „Traumhaus“ in Rüdnitz zum 01.02.2012

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss-Nr. 45/2011

#### Unbefristete Einstellung einer Erzieherin in der Kindertagesstätte „Traumhaus“ in Rüdnitz, Bahnhofstr. 5 zum 01.12.2011

– *Beschluss angenommen*

NÖ = nicht öffentlich

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechtagen

Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Verwaltungshaus 1, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal Zentrale Dienste / Sitzungsdienst – (Frau Haase) eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez. Schönfeld*

*stellv. Amtsdirektor*

## Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

### Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 23.11.2011 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss:** Die Verbandsversammlung beschließt die 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

*gez. Handke*

*stellv. Verbandsvorsteher*

### 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

#### Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I., S. 286), geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207), der §§ 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (KAG) (GVBl. I., S. 200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) und des § 1 Abs. 4 der Satzung über die Grundstücksentwässerung und den Anschluss an die zentrale öffentliche Abwasseranlage des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke-Finow“ (Entwässerungssatzung) vom 5. November 2002, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.11.2007, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 23.11.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ vom 28.01.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 13.12.2010, wird wie folgt geändert:

§ 20 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 20 Mengengebühr

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 2,38 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

#### Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

*Bernau bei Berlin, den 23.11.2011*

*gez. Handke*

*stellv. Verbandsvorsteher*

## **Öffentliche Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“**

### **Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 23.11.2011 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss gefasst:**

**Beschluss:** Die Verbandsversammlung beschließt die 8. Änderungssatzung zur Satzung für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

*gez. Handke  
stellv. Verbandsvorsteher*

### **8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

#### **Präambel**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (KVerf) (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2009 (GVBl. I S. 202), der §§ 6, 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GKG) (GVBl. I, S. 685) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I, S. 194), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27. Juni 1991 (KAG) (GVBl. I, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2009 (GVBl. I, S. 160) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 23.11.2011 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **§ 4**

##### **Höhe der Benutzungsgebühr**

Die Gebührensätze betragen 6,71 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser sowie 66,52 €/m<sup>3</sup> Klärschlamm.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

*Bernau bei Berlin, den 23.11.2011*

*gez. Handke  
stellv. Verbandsvorsteher*

### **Beschluss zum Jahresabschluss 2010**

### **Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 12.10.2011 in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2010 gefasst:**

**Beschluss:** Die Verbandsversammlung des WAV „Panke Finow“ beschließt dem Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2010 Entlastung zu erteilen.

*gez. Handke  
stellv. Verbandsvorsteher*

**Öffentliche Bekanntmachungen  
des Wasser- und Abwasserverbandes „Pankel/Finow“****Öffentliche Bekanntmachung  
zur Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2010****Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ hat am 12.10.2011  
in öffentlicher Sitzung nachfolgenden Beschluss zum Jahresabschluss 2010 gefasst:****Beschluss:** 01/03/11**Beschluss:** Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des durch die ACCO GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Stephensonstraße 24 - 26 in 14482 Potsdam geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 10.08.2011 versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2010

mit einer Bilanzsumme von	€ 78.481.073,59
(davon mit einer Bilanzsumme im Betriebszweig Wasserversorgung von € 34.106.917,31 und im Betriebszweig Abwasserentsorgung von € 46.123.860,70)	
und einem Jahresgewinn von	€ 244.115,80
(davon mit einem Jahresgewinn im Betriebszweig Wasserversorgung von	€ 17.508,88
und einem Jahresgewinn im Betriebszweig Abwasserentsorgung von	€ 226.606,92)

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 17.508,88 € des Betriebszweiges Wasserversorgung sowie den Jahresgewinn in Höhe von 226.606,92 € des Betriebszweiges Abwasserentsorgung jeweils in die zweckgebundene Rücklage einzustellen.

Der Jahresabschluss 2010 liegt in den Räumen des Geschäftsbesorgers, den Stadtwerke Bernau, Breitscheidstraße 45, 16321 Bernau, öffentlich aus.

*gez. Handke*  
*stellv. Verbandsvorsteher*

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen**